



**Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Windpark Wersche GmbH & Co.KG mit Sitz in 48739 Legden, Frettholt 19, hat mit Antrag vom 08.01.2024 den Weiterbetrieb der WEA 1, WEA 7 und WEA 8 (statt Zurückbau) auf den Grundstücken in Schöppingen, BOR 06, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 54, Flurstücke 2, 15, 49, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 10.12.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00111 2024-wolt

Im Auftrag

Stefan Holthausen